

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 28.03.2019

— nachrichtlich

Staatsministerium

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP

- Speicherung von Daten im Rahmen des Einsatzes sogenannter Bodycams - Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit

— - Drucksache 16/5849

Ihr Schreiben vom 7. März 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg wie folgt:

1. *Wie bewertet sie den Umstand, dass die Bundespolizei Einsatzaufnahmen sogenannter Bodycams auf Servern von Amazon speichert?*
2. *Inwieweit ist nach ihrer Erkenntnis die Behauptung richtig, Amazon sei die einzige Stelle, die eine Cloudlösung für solche Zwecke anbiete?*

**Zu 1. und 2.:**

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg liegen über die Publikationen zur Speicherung auf Amazon-Servern hinausgehend keine weiteren Erkenntnisse vor, welche Bewertungen zu dieser Entscheidung und Aussage der Bundespolizei geführt haben.

- 3.** *Welche Erkenntnisse hat sie zum Einsatz sogenannter Bodycams durch die Bundespolizei in Baden-Württemberg?*

**Zu 3.:**

Die Bundespolizei verfügt mit § 27a BPolG über eine Rechtsgrundlage zum Einsatz von Bodycams. Damit kann sie im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben und örtlichen Zuständigkeit sowie auf Grundlage gesetzlicher Regelungen des Bundes Bodycams in Baden-Württemberg eigenständig einsetzen. Die Bestimmungen des Polizeigesetzes Baden-Württemberg sind hier nicht anwendbar.

- 4.** *Inwieweit ist für sie die Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik allein ausschlaggebend bei der Bewertung, ob ein Speicherort beziehungsweise der Anbieter der Speicherung oder die Art der Speicherung datenschutzrechtlich, mit Blick auf Belange der Sicherheit und sicherheitspolitisch richtig ist?*

**Zu 4.:**

Die Zertifizierung der Amazon Web Services erfolgte durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach den Kriterien des Anforderungskatalogs Cloud Computing (C5) des BSI. Dabei wurde dem Unternehmen das Testat von Wirtschaftsprüfern erteilt. Für die Polizei Baden-Württemberg ist eine solche Zertifizierung nicht zwingend ausschlaggebend für deren Einsatz. Andere Aspekte wie zum Beispiel die betriebliche Verträglichkeit einer Lösung und die Integration der angebotenen Struktur in die eigene Sicherheitsarchitektur spielen bei der Bewertung nach den Regularien des BSI eine entscheidendere Rolle.

5. *In welcher Weise, von der Art der Speicherung, des Ortes, an dem der Speicher steht, der Infrastruktur, die dafür genutzt wird bis hin zum Anbieter der Speicherlösung, werden Einsatzaufnahmen sogenannter Bodycams in Baden-Württemberg gespeichert?*
6. *Inwieweit ist diese Speicherung geprüft und zertifiziert?*

**Zu 5. und 6.:**

In Baden-Württemberg werden die Aufnahmen der Bodycam dezentral auf den Servern der jeweiligen Polizeireviere gespeichert. Diese Server werden im gesicherten polizei-eigenen Netz betrieben, welches keine direkte Verbindung zum Internet hat. Ein Zugriff auf die Daten von außerhalb des Polizeinetzes ist damit nicht möglich. Der Betrieb der Server und die Datensicherung erfolgen nach den Regeln des IT-Grundschutzes des BSI.

7. *Inwieweit wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz vor der Entscheidung über die Art und Weise der Speicherung eingebunden und hat er die diesbezüglichen Entscheidungen befürwortet?*

**Zu 7.:**

Bereits bei der Entscheidung zur flächendeckenden Einführung von Bodycams bei der Polizei Baden-Württemberg wurde der wirksamen Datensicherheit und dem Datenschutz ein besonderer Stellenwert beigemessen. Deshalb wurde der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg bei den Planungen für die landesweite Einführung von Bodycams frühzeitig, umfassend und kontinuierlich eingebunden, beispielsweise im Gesetzgebungsverfahren, bei der Erstellung der Vergabeunterlagen zur europaweiten Ausschreibung sowie der Dienstanweisung der Polizei Baden-Württemberg zur Verwendung von Bodycams.

Gegen die beabsichtigte Speicherung der von Bodycams erhobenen Daten auf den jeweiligen lokalen Servern bei den Polizeirevieren hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg keine datenschutzrechtlichen Bedenken erhoben.

8. *Inwieweit ist es Ziel ihrer Politik und ihres Handelns, die Daten von Behörden und insbesondere den Sicherheitsbehörden und der Justiz in Deutschland und in Speichermedien, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu speichern?*
9. *Welche Maßnahmen müsste man zur Umsetzung dieses Ziels ergreifen?*
10. *Kosten in welcher Höhe würden dabei entstehen?*

**Zu 8. bis 10.:**

Die Landesregierung vertritt den Grundsatz, die Digitalisierung als Mittel zu nutzen, um das Leben der Menschen zu verbessern. Dazu kann indirekt auch die Digitalisierung von Behördendaten beitragen. Digitalisierung beinhaltet auch die Speicherung von Daten der zuständigen Behörden. Dabei kommt es prioritär darauf an, dass Datensicherheit gewährleistet und die Speicherung wirtschaftlich ist. An die Datensicherheit sind grundsätzlich umso höhere Anforderungen zu stellen, je sensibler die entsprechenden Daten sind.

Die Landesregierung verfolgt demgegenüber nicht das Ziel, Behördendaten nur auf eigenen Servern zu sichern. Behördendaten können auch auf fremden Servern oder in einer Cloud gesichert werden, wenn diese die entsprechenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Daher ist bei öffentlichen Vergaben den spezifischen Sicherheitsanforderungen konsequent durch Aufnahme in die Leistungsanforderung Rechnung zu tragen.

Detaillierte Zahlen über den Umfang der Nutzung fremder Server bzw. von Clouds zur Speicherung von Behördendaten liegen der Landesregierung nicht vor. Eine Abfrage bei den Landesbehörden ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Daher kann auch zu den möglichen Kosten einer Speicherung allein auf eigenen Servern keine Auskunft gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl  
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration